

Satzung des Feuerwehrfördervereins

Seershausen e. V. mit Sitz in Seershausen

Satzung des Feuerwehrfördervereins Seershausen mit Sitz in Seershausen

§ 1 Rechtsform und Name

- (1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen

"Feuerwehrförderverein Seershausen e. V."

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen werden.

- (2) Sitz des Vereins ist Seershausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes, des Rettungswesens, des Katastrophenschutzes und der Jugendarbeit in der Feuerwehr.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Seershausen der Gemeinde Meinersen,
 - b) die Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen,
 - c) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, des Rettungswesens und des Katastrophenschutzes.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2a der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
- a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie

Satzung des Feuerwehrfördervereins Seershausen mit Sitz in Seershausen

eigenwirtschaftliche Zwecke.

- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- e) Eventuell anfallendes Vermögen ist zweckgebunden. Damit darf nur der in der Satzung vorgeschriebene Zweck verwirklicht werden.
- f) Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung darüber in mündlicher oder schriftlicher Form zugegangen ist.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

Satzung des Feuerwehrfördervereins Seershausen mit Sitz in Seershausen

- b) Vereinseigentum schonend und werterhaltend zu behandeln und
- c) den Vereinsbeitrag rechtzeitig durch Abbuchungsermächtigung zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod (bei natürlichen Personen),
 - b) Austritt (Kündigung) oder durch
 - c) Ausschluss bzw. Auflösung (bei juristischen Personen).
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte des entsprechenden Mitglieds. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss erfolgt:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b) wegen unehrenhaften oder unkameradschaftlichen Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - c) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.

Satzung des Feuerwehrfördervereins Seershausen mit Sitz in Seershausen

- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen persönlich oder schriftlich zu äußern.
- (5) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Beschlussbegründung mitzuteilen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Mit der Vollendung des 65. Lebensjahres und/oder der Ernennung zum Ehrenmitglied wird der Mitgliedsbeitrag der Freiwilligkeit überstellt.
- (3) Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt.

Satzung des Feuerwehrfördervereins Seershausen mit Sitz in Seershausen

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters/ihres Stellvertreterin zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den übrigen Vereinsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch öffentlichen Aushang im Info-Kasten am Feuerwehrhaus Seershausen zur Mitgliederversammlung ein.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die/den Vorsitzende(n) schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Wird von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist diese wie oben angeführt einzuberufen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenhäufungen ist unzulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.

Satzung des Feuerwehrfördervereins Seershausen mit Sitz in Seershausen

- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von *drei Jahren*.
 - b) Die Festsetzung des Beitrages gem. § 5 Abs. 2.
 - c) Die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes.
 - d) Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich.
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre; ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus.
 - f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer/der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Kassenwart.
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand und bis zu fünf Beisitzer/innen.

Satzung des Feuerwehrfördervereins Seershausen mit Sitz in Seershausen

- (3) Beisitzer kraft Amtes ist in jedem Falle
 - a) die Freiwillige Feuerwehr Seershausen, vertreten durch den Ortsbrandmeister und
 - b) die Freiwillige Feuerwehr Seershausen, vertreten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (6) Der/die Kassenführer/Kassenführerin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen nur der Unterschrift des/des Kassenführers/Kassenführerin. Bei Verhinderung des Kassenführers/Kassenführerin ist der/die Vorsitzende unterschreibungsberechtigt. Der Verhinderungsfall des/der Kassenführers/Kassenführerin ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen, somit gilt diese Regelung nur im Innenverhältnis.
- (7) Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung; Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (8) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
- (9) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen.

Satzung des Feuerwehrfördervereins Seershausen mit Sitz in Seershausen

- (10) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (12) Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung. Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er stellt den Kassenabschluss fest.
- (13) Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins vor und führt sie mit durch.
- (14) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Schriftführer/der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der/die Kassenführer/Kassenführerin hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

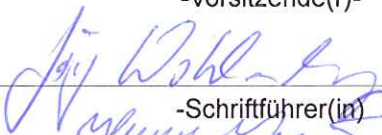
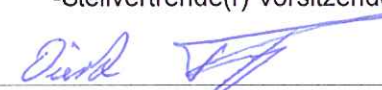
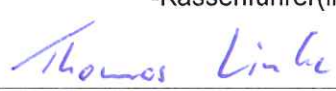
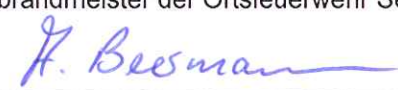
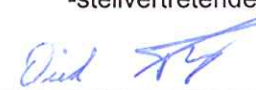
- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und drei Viertel hiervon die Auflösung beschließen.

Satzung des Feuerwehrfördervereins Seershausen mit Sitz in Seershausen

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Meinersen, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Zum Liquidator wird im Falle der Auflösung der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bestimmt.

§ 11 Inkrafttreten

diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am **21.02.2009** beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

-Vorsitzende(r)- 	-Stellvertrende(r) Vorsitzende(r)- 
-Schriftführer(in)- 	-Kassenführer(in)- 
-Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Seershausen- 	-stellvertretender Ortsbrandmeister 
-Beisitzer- 	-Beisitzer- 